



WST1-KB-269/034-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Kerstin Schuster

15174

14. Oktober 2026

Betrifft

L&S Recycling GmbH & Co KG [FN 352766 z] - Logistikzentrum für Altpapier und Schrottschere - Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Hart, Gst.Nr. 188/1 und 188/70, Bescheid vom 08.10.2026 | Genehmigungsbescheid Zu- und Umbau der bestehenden Abfallbehandlungsanlage | Zu ON 028, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 08. Oktober 2026, WST1-KB-269/034-2026, wurde der L&S Recycling GmbH & Co KG die abfallrechtliche Genehmigung **zum Zu- und Umbau der bestehenden Abfallbehandlungsanlage** auf Gst.Nr. 188/70, KG Hart, Stadtgemeinde St. Pölten erteilt.

Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Hart, Gst.Nr. 188/70

Projektname: Zu- und Umbau der bestehenden Abfallbehandlungsanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Das Bauvorhaben umfasst den teilweisen Rückbau bestehender Gebäudeteile sowie den Zu- und Umbau der Betriebsanlage. Vom Projekt umfasst sind ua der Teilabbruch und Zu-/Umbau des Bürogebäudes und der Lagerhalle, die Errichtung eines Bürogebäudes über dem bestehenden Traforaum, die Errichtung von 2 Hallenbauwerken (Halle 1 und Halle 2), die Errichtung einer Flugdachhalle mit Lagerboxen (Halle 3), der Abbruch und die Neuerrichtung einer Betriebstankstelle, die Errichtung einer Grundwasserwärmepumpe, die Errichtung einer PV-Anlage, die Neugestaltung der PKW-Abstellplätze, die Errichtung

eines Übergangsquartiers (Container) und die vorübergehende Nutzung der Papierhalle für Metallabfälle.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

14. Oktober 2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 50,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B o g e n r e i t e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--